Satzung der Gemeinde Kirrweiler über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

vom 1. März 2000

Der Ortsgemeinderat Kirrweiler hat in seiner Sitzung am 23. 2. 2000 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBI. S. 108), i.V. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stellplatzbedarf bestimmt sich nach dem jeweiligen Mittelwert der Richtzahlen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 04. August 1995 ((MinBl. S. 350) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils gültigen Fassung, nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Abweichend von § 1 beträgt der Stellplatzbedarf bei:

-Wohngebäuden je Wohnung

2 Stellplätze

-Landwirtschaftliche Lagerhallen je angefangene 250 m² Nutzfläche 1 Stellplatz

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

('----'I-- I-- I NIII 0000

Kirrweiler, den 1. März 2000

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 GemO, Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

(Stollhof)

Ortsbürgermeister

 die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

 vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer, Immengartenstaße 24, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

20

75

10

10

20

75

20

75

75

75

90

90

90

90

90

Nr. 9	Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Ptalz		351
	Anlage		
Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	z die Ermittlung des Stellplatzbedarfs Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher in v. H.
1 1.1 1.2	Wohngebäude Einfamilienhäuser Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1-2 Stpl. je Wohnung 1-1,5 Stpl. je Wohnung	10

mit Wohnungen 1-1,5 Stpl. je Wohnung 0,2 Stpl. je Wohnung Gebäude mit Altenwohnungen 1.3 1.4 Wochenend- und Ferienhäuser 1 Stpl. je Wohnung 1 Stpl. je 10-20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl. 1.5 Kinder- und Jugendwohnheime Studentenwohnheime 1 Stpl. je 2-3 Betten 1.6 Schwesternwohnheime Stpl. je 3-5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl. 1.7 1.8 Arbeitnehmerwohnheime 1 Stpl. je 2-4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl. 1.9 Altenwohnheime, Altenheime 1 Stpl. je 8-15 Betten, jedoch mind, 3 Stpl. 2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und

Praxisräumen Büro- und Verwaltungsräume allgemein 21 1 Stpl. je 30-40 m² Nutzfläche 2.2 Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergleichen) 1 Stpl. je 20-30 m² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.

Verkaufsstätten 3 Läden, Geschäftshäuser 3.1 3.2

Geschäftshäuser mit geringem Besucher-Großflächige Einzelhandelsbetriebe

1 Stpl. je 30–40 m² Verkaufsnutzfläche,¹) jedoch mind. 2 Stpl. je Laden 1 Stpl. je 50 m² Verkaufsnutzfläche¹) 1 Stpl. je 10-20 m² Verkaufsnutzfläche¹) Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser.

3.3 Mehrzweckhallen) Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle) Gemeindekirchen

4

7.2

7.3

Privatkliniken

4.1 42 4.3 Kirchen von überörtlicher Bedeutung 4.4 5 Sportstätten Sportplätze ohne Besuch rplätze 5.1

(z. B. Trainingsplätze) Sportplätze und Sportstadien mit 5.2 Besucherplätzen Sporthallen ohne Besucherplätze 5.3 Sporthallen mit Besucherplätzen, 5.4

Fitneßcenter 5.5 Freibäder und Freiluftbäder 5.6 Hallenbäder ohne Besucherplätze 5.7 Hallenbäder mit Besucherplätzen 5.8 Tennisplätze ohne Besucherplätze

Tennisplätze mit Besucherplätzen Minigolfplätze Kegel-, Bowlingbahnen

5.9 5.10 5.11 5.12 Bootshäuser und Bootsliegeplätze 6

Gaststätten und Beherbergungsbetriebe 6.1 Gaststätten von örtlicher Bedeutung Gaststätten von überörtlicher Bedeutung. 62 Diskotheken Hotels, Pensionen, Kurheime und 6.3 andere Beherbergungsbetriebe 6.4 Jugendherbergen Krankenanstalten 71 Universitätskliniken

> Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser),

Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung

4 Stpl. je Spielfeld 4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 6 Stpl. je Minigolfantage 4 Stpl. je Bahn 1 Stpl. je 2-5 Boote 1 Stpl. je 8-12 Sitzplätze 1 Stpl. je 4-8 Sitzplätze betrieb, Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2 1 Stpl. je 10 Betten

1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze

1 Stpl. je 2-3 Betten

1 Stpl. je 3-4 Betten

1 Stpl. je 4-6 Betten

1 Stpl. je 5 Sitzplätze

1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze

1 Stpl. je 20-30 Sitzplätze

1 Stpl. je 10-20 Sitzplätze

1 Stpl. je 250 m2 Sportfläche

1 Stpl. je 50 m² Hallenfläche

1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze

1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze

1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen

1 Stpl. je 250 m² Sportfläche, zusätzlich

1 Stpl. je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich

1 Stpl. je 200–300 m² Grundstücksfläche

1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze

1 Stpl. je 2-6 Betten, für zugehörigen Restaurations-

75 75 50

75 75

60

60

Lfd.

Nr.

Verkehrsquelle

Zahl der Stellplätze (Stpl.)

hiervon

für Besucher in v. H.

7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke Altenpflegeheime	1 Stpl. je 2–4 Betten 1 Stpl. je 6–10 Betten	25 75		
8	Schulen, Einrichtungen der Jugend-	*			
	förderung . Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler			
8.1	Sonstige allgemeinbildende Schulen,	1 Stpl. je 35 Schüler 1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich			
0.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 5–10 Schüler über 18 Jahre			
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	-		
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3-5 Studienplätze²)	-		
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und				
	dergleichen	1 Stpl. je 20–30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	-		
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	-		
9	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50-70 m² Nutzfläche oder			
		je 3 Beschäftigte³)	10-30		
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs-	1 Stpl. je 80–100 m² Nutzfläche oder			
	und Verkaufsplätze	je 3 Beschäftigte³)	_		
9.3 9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten Tankstellen mit Pflegeplätzen	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand 10 Stpl. je Pflegeplatz	_		
9.4	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage ⁴)	_		
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbst-	o opi. je vrasaranage /			
0.0	bedienung	3 Stpl. je Waschplatz	-		
40	Verretiedense				
10 10.1	Verschiedenes Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	_		
10.1	Friedhöfe	1 Stpl. je 2 000 m² Grundstücksfläche,			
10.2	1 Hedibie	jedoch mind. 10 Stpl.			
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m² Spielhallenfläche,			
		jedoch mind. 3 Stpl.5)			
²) Maf ³) Der bed 4) Zus	 Eingeschlossen sind Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien u. ä. Maßgebend ist die Studienplatzzielzahl. Der Stellichatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich debei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Stellpla bedarf; si ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen. Zusätzlich muß ein Stauraum für mindestens zehn Kraftfahrzeuge vorhanden sein. Siehe dazu a äch das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 12. Januar 1988, MinBt. S. 67. 				